

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

16. Jahrgang

Magdeburg, den 29. Mai 2006

Nummer 21

I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei</p> <p>Bek. 10. 5. 2006, Kostensatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt 267</p> <p>B. Ministerium des Innern</p> <p>C. Ministerium der Justiz</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>Bek. 2. 5. 2006, Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse 269</p>	<p>E. Ministerium für Gesundheit und Soziales</p> <p>Bek. 26. 4. 2006, Satzung der AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse; Siebte Änderung 270</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p style="text-align: center;">VIII.</p> <p>Landeswahlleiter</p> <p>Bek. 4. 5. 2006, Sitzübergang im Landtag von Sachsen-Anhalt 271</p>
--	--

I.**A. Staatskanzlei****Kostensatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt****Bek. der StK vom 10. 5. 2006 – 44-58101/2****Bezug:**

Bek. der StK vom 24. 9. 2001 (MBI. LSA S. 856)

In der **Anlage** wird die gemäß § 51 Abs. 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 778) von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 3. 5. 2006 beschlossene Kostensatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachung ist somit gegenstandslos.

Anlage

Kostensatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 des Mediengesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2004
(GVBl. LSA S. 778)

§ 1**Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen aufgrund des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

(2) Im Übrigen sind die in der lfd. Nr. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. 8. 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 14. 2. 2006 (GVBl. LSA S. 32, 33), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Kostentarife entsprechend anzuwenden.

§ 2
Gebührenfreiheit

Die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von privatem Rundfunk ist gebührenfrei, wenn der Rundfunkveranstalter keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Ein Rundfunkveranstalter verfolgt insbesondere dann eigenwirtschaftliche Zwecke, wenn die Zulassung für Rundfunk das Recht beinhaltet, Werbung, Teleshopping oder Sponsoring zu betreiben.

§ 3
Schlussvorschriften

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in weiblicher und männlicher Form.

(2) Wird in dem anliegenden Gebührenverzeichnis auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verwiesen, so sind diese in ihrem jeweiligen Wortlaut oder die an ihre Stelle tretenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Gebühren für Amtshandlungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, werden auf der Grundlage der Kosten-satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt vom 5. 9. 2001 (MBI. LSA S. 856) erhoben.

(4) Diese Satzung ist im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Kosten-satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt vom 5. 9. 2001 (MBI. LSA S. 856) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr – Euro
1	Erteilung einer Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Verlängerung einer Zulassung gemäß § 18 Abs. 1 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt a) analoger Rundfunk aa) Fernsehen bb) Hörfunk cc) Ereignis- und Einrichtungsrundfunk b) digitaler Rundfunk aa) digitales Fernsehen bb) digitaler Hörfunk c) bundesweite Zulassung	100 bis 15 000 1 500 bis 8 000 25 bis 500 100 bis 15 000 50 bis 7 500 zweifacher Satz von lfd. Nr. 1a oder 1b
2	Zuweisung von Übertragungskapazitäten gemäß § 33 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt a) Fernsehen b) Hörfunk	250 bis 5 000 100 bis 2 500
3	Rücknahme oder Widerruf gemäß §§ 58 und 60 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt a) der Zulassung b) der Zuweisung von Übertragungskapazitäten	¼ der Gebühr nach lfd. Nr. 1 ¼ der Gebühr nach lfd. Nr. 2
4	Anordnung der Einstellung der Veranstaltung von Rundfunk und Untersagung der Verbreitung von Rundfunk gemäß § 57 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	150 bis 1 500
5	Beanstandungen und Anordnungen gemäß § 59 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	50 bis 1 000
6	Beanstandungen gemäß § 21 Abs. 2 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	50 bis 1 000
7	a) Zulassung von Veranstaltern im Rahmen von Pilotprojekten gemäß § 20 Abs. 2 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt b) Rücknahme und Widerruf von Zulassungen in Pilotprojekten nach § 20 Abs. 2 i. V. m. §§ 58, 60 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	¼ der Gebühr nach lfd. Nr. 1 ¼ der Gebühr nach lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr – Euro
8	Genehmigung von Beteiligungsveränderungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	25 bis 1 500
9	Beteiligung der KEK Abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich oder die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten gemäß § 9 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. §§ 36, 37 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)	7 500 bis 25 000
10	Zustimmung zur Partagierung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	50 bis 1 000
11	Beanstandung des Belegungsplanes bei Kabelnetzbetreibern gemäß § 36 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	50 bis 1 000
12	Überprüfung eines Dienstes oder Systems gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt a) Genehmigung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 2 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt b) Untersagung des Angebotes eines Dienstes oder Systems gemäß § 38 Abs. 5 Satz 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	7 500 bis 25 000 ¼ der Gebühr von lfd. Nr. 12a
13	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	50 bis 2 000

D. Ministerium der Finanzen

Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

Bek. des MF vom 2. 5. 2006 – 42-S 2442-5

In der Anlage wird gemäß § 5 Satz 3 des Kirchensteuergesetzes vom 7. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 557), geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 708), der anerkannte Kirchensteuerbeschluss vom 17. 11. 2005 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die Jahre 2006 und 2007 bekannt gemacht.

Anlage

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2006 und 2007

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von § 3ff. des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 4), zuletzt geändert

durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. 1998 S. 120), den folgenden Kirchensteuerbeschluss gefasst:

§ 1

(1) Für die Jahre 2006 und 2007 erhebt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen- (Lohn-) Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen- (Lohn-) Steuer.

(4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchen-